

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2124/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/84 des Assoziationsrates EWG-Malta zu einer Zwischenfrequenztransformatoren betreffenden Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta** 1
- Beschuß des Assoziationsrates EWG-Malta Nr. 2/84 vom 23. Juli 1984 zu einer Zwischenfrequenztransformatoren betreffenden Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2127/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3056/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2128/84 des Rates vom 17. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2129/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbare Einfuhrabschöpfungen 9

Verordnung (EWG) Nr. 2130/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11
Verordnung (EWG) Nr. 2131/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	13
Verordnung (EWG) Nr. 2132/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2133/84 der Kommission vom 24. Juli 1984 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 2134/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 2135/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 2136/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2137/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften . .	23
Verordnung (EWG) Nr. 2138/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	25
Verordnung (EWG) Nr. 2139/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 2140/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29
Verordnung (EWG) Nr. 2141/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	33
Verordnung (EWG) Nr. 2142/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Beihilfen für Ölsaaten	37
Verordnung (EWG) Nr. 2143/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	39
Verordnung (EWG) Nr. 2144/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte 13. Teilausschreibung	40
Verordnung (EWG) Nr. 2145/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte zehnte Teilausschreibung	41

Verordnung (EWG) Nr. 2146/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Spanien	42
Verordnung (EWG) Nr. 2147/84 der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

84/371/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festlegung des besonderen Kennzeichens für frisches Fleisch gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG de Rates** 46

84/372/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlagen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt** 47

84/373/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1984, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Leeds & Northrup — Fixed Temperature Standard, model 8411“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann** 50

84/374/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1984 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland** 51

84/375/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1984 zur Änderung der Entscheidung 83/471/EWG betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** 53

84/376/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1984 betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität durch die Bundesrepublik Deutschland** 54

84/377/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82** 55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2124/84 DES RATES

vom 23. Juli 1984

über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/84 des Assoziationsrates EWG-Malta zu einer Zwischenfrequenztransformatoren betreffenden Abweichung von den Vorschriften über die Begriffbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta⁽¹⁾ wurde am 5. Dezember 1970 unterzeichnet und trat am 1. April 1971 in Kraft.

Ein Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta⁽²⁾ wurde am 4. März 1976 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Juni 1976 in Kraft.

Gemäß Artikel 25 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem vorgenannten

Protokoll beigefügt und Bestandteil des Abkommen ist, hat der Assoziationsrat EWG-Malta den Beschluß Nr. 2/84 über eine Abweichung von diesem Ursprungsprotokoll gefaßt.

Dieser Beschluß soll in der Gemeinschaft Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2/84 des Assoziationsrates EWG-Malta findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRATES EWG-MALTA Nr. 2/84

vom 23. Juli 1984

zu einer Zwischenfrequenztransformatoren betreffenden Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden „Protokoll“ genannt, das dem Zusatzprotokoll zum Abkommen beigelegt ist, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um der besonderen Lage Malτας Rechnung zu tragen und um der betreffenden Industrie die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Produktion an die im Protokoll vorgesehenen Voraussetzungen für die Erwerbung der Ursprungseigenschaft anzupassen, ist zugunsten Maltas eine zeitweilige Abweichung von bestimmten Vorschriften vorzusehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Abweichung von der in den Listen A und B des Protokolls enthaltenen Regel für die Tarifnummer

85.15, wonach wertmäßig mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile Ursprungswaren sein müssen, gelten die in Malta hergestellten Zwischenfrequenztransformatoren auch dann als Waren mit Ursprung in Malta, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird, sofern die übrigen Voraussetzungen für diese Tarifnummer erfüllt sind.

Artikel 2

Malta, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu erlassen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Juli 1986.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

*Im Namen
des Assoziationsrates EWG-Malta
Der Präsident
A. O'ROURKE*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2125/84 DES RATES

vom 23. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83⁽⁴⁾ hat die Gemeinschaft 1983 für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe eine finanzielle Unterstützung gewährt. Um eine Unterbrechung eines Programms, das in Zukunft zur Verwirklichung der Energiestrategie der Gemeinschaft beiträgt, zu vermeiden, hat der Rat seine Bereitschaft erklärt, diesem Programm einen Mehrjahresrahmen zu geben.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, das Programm in den Jahren 1984 und 1985 fortzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

Die neuen Mittel, deren Bereitstellung für den Zeitraum 1983, 1984, 1985 nach dieser Verordnung für erforderlich erachtet wird, belaufen sich auf 50 Millionen ECU.

Die Beträge der nach dieser Verordnung zu gewährenden finanziellen Unterstützung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.“

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1985.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 10. 1982, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 326 vom 12. 12. 1982, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2126/84 DES RATES

vom 23. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von KohlenwasserstoffenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 ⁽⁴⁾ hat die Gemeinschaft 1983 für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen eine finanzielle Unterstützung gewährt. Um eine Unterbrechung eines Programms, das in Zukunft zur Verwirklichung der Energiestrategie der Gemeinschaft beiträgt, zu vermeiden, hat der Rat seine Bereitschaft erklärt, diesem Programm einen Mehrjahresrahmen zu geben.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, das Programm in den Jahren 1984 und 1985 fortzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

Die neuen Mittel, deren Bereitstellung für den Zeitraum 1983, 1984, 1985 nach dieser Verordnung für erforderlich erachtet wird, belaufen sich auf 215 Millionen ECU.

Die Beträge der nach dieser Verordnung zu gewährenden finanziellen Unterstützung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1985.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 227 vom 1. 9. 1982, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 326 vom 12. 12. 1982, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2127/84 DES RATES

vom 23. Juli 1984

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3056/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3056/83⁽¹⁾ für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 220 Tonnen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Aufgrund der jüngsten Angaben über dieses Erzeugnis für den betreffenden Zeitraum ist der zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern gegenwärtig auf 165 Tonnen zu veranschlagen. Das Zollkontingent sollte entsprechend aufgestockt werden. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu wahren, sollte ein Teil der zusätzlichen Menge der Gemeinschaftsreserve zugeteilt werden und der Rest auf bestimmte Mitgliedstaaten im Verhältnis ihres voraussichtlichen Bedarfs an Einfuhren aus Drittländern aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3056/83 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 220 Tonnen auf 385 Tonnen aufgestockt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate der zusätzlichen Menge gemäß Artikel 1 in Höhe von 155 Tonnen wird wie folgt auf die nachstehenden Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Deutschland	35 Tonnen,
Italien	120 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 10 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3056/83 vorgesehene Reserve wird somit von 36 auf 46 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 5. 11. 1983, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/84 DES RATES

vom 17. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann eine Beihilfe für Magermilchpulver für Futterzwecke gewährt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 867/84⁽⁴⁾, sieht die Gewährung einer Beihilfe für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt bis 11 % vor. Die Marktpreise für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt bis 7 % und für ein Magermilchpulver mit einem Fettgehalt zwischen 9 % und 11 % sind unterschiedlich. Ferner sind die Ziele der Gewährung der Beihilfe bei den beiden Erzeugnissen unterschiedlich : im einen Falle wird die Verringerung der zur Intervention angebotenen Magermilchpulvermengen, im anderen die Verringerung der auf dem Markt angebotenen Milchfettmenge angestrebt. Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 muß also entsprechend angepaßt werden.

Aus Kontrollgründen und mit Rücksicht auf die Höhe der Beihilfe erweist es sich als zweckmäßig, vorzuschreiben, daß Magermilchpulver mit einem Fettgehalt zwischen 9 % und 11 % und Milch mit einem Milchfettgehalt zwischen 0,8 % und 1 % keine Buttermilch enthält und in der Molkerei unmittelbar aus Flüssigmilch hergestellt worden ist.

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 legt eine Spanne fest, innerhalb welcher die Beihilfe für Magermilchpulver festgesetzt werden kann. Mit

Rücksicht auf die Kriterien in Absatz 1 des genannten Artikels empfiehlt es sich, die Grenzen dieser Spanne anzupassen und eine zusätzliche Spanne für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt zwischen 9 % und 11 % festzulegen.

Die Durchführung dieser neuen Regelung macht neue Bestimmungen insbesondere in bezug auf die Kontrolle erforderlich. Das Funktionieren dieser Regelung ist daher vor Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 im Lichte der gesammelten Erfahrungen zu überprüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2, 2a und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Beihilfen werden gewährt für
- a) in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch und Buttermilch, die sich von einer anderen Magermilch nach noch festzulegenden Modalitäten unterscheiden oder einer Verwaltungskontrolle unterstellt werden, die gleiche Sicherheiten bietet, wie eine Denaturierung, und die zu einem Preis, dessen Höchstbetrag festgesetzt werden kann, an Betriebe zu Futterzwecken verkauft werden ;
 - b) Magermilch und Buttermilch, die in den Betrieben verfüttert worden sind, in denen sie aus eigener Erzeugung angefallen sind ;
 - c) Magermilchpulver und Buttermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 7 %, das nach noch zu bestimmenden Methoden denaturiert worden ist ;
 - d) Magermilchpulver und Buttermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 7 % sowie in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch und Buttermilch, die alle zu Mischfutter verarbeitet worden sind. Die Beihilfe für eine bestimmte Menge von zu Mischfutter verarbeiteter Magermilch ist gleich der Beihilfe, die für die entsprechende Menge Magermilch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 29.

pulver gewährt würde, welche mit der genannten Menge Magermilch hergestellt werden kann ;

- e) Magermilchpulver mit einem noch festzulegenden Fettgehalt zwischen 9 und 11 %, das kein Buttermilchpulver enthält, in der Molkerei direkt aus flüssiger Milch hergestellt wurde und zu Mischfutter verarbeitet worden ist ;
- f) Magermilchpulver mit einem noch festzulegenden Fettgehalt zwischen 9 und 11 %, das kein Buttermilchpulver enthält, in der Molkerei direkt aus flüssiger Milch hergestellt wurde und das nach noch zu bestimmenden Methoden im Hinblick auf seine Verwendung bei der Herstellung von Mischfutter denaturiert worden ist.

(2) Handelt es sich bei der für die Herstellung von Mischfutter verwendeten Milch um Milch mit einem Fettgehalt zwischen 0,8 und 1 %, die keine Buttermilch enthält, so kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eine Beihilfe vorgesehen werden, deren Höhe der betreffenden Milchpulvermenge entspricht.

(3) Der Rat überprüft vor Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 das Funktionieren der durch diese Verordnung aufgestellten Regelung, insbesondere um die Merkmale und das System zur Kontrolle der Erzeugnisse nach Absatz 1 Buchstaben e) und f) und nach Absatz 2 weiter zu präzisieren. Er nimmt gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine Verschärfung der bestehenden Kontrollbestimmungen vor.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Höchstpreis wird unter Berücksichtigung

- a) des sich aus dem Interventionspreis für Magermilchpulver ergebenden Magermilchwerts ;
- b) der Beihilfe für Magermilch und
- c) der Preise für vergleichbare Futtermittel

festgesetzt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Mischfuttermittel müssen bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung genügen.

(6) Jedes in Absatz 1 genannte Erzeugnis, für das eine Beihilfe gewährt wird, darf nur für Futterzwecke verwendet werden.

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann vorgesehen werden, daß die Beihilfe für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse nicht gewährt

wird, wenn sie — unter Berücksichtigung des Ziels, die Magermilch- und Buttermilchmengen sowie die Magermilchpulver- und Buttermilchpulvermengen, die zu Futterzwecken verwendet werden, beizubehalten und zu steigern — die Wirksamkeit der Beihilfen für die anderen Erzeugnisse beeinträchtigen könnte.

(8) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, denaturiert oder in Form von Mischfuttermitteln, wird ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben.

(9) Die in Absatz 1 erwähnte Behandlung in der Molkerei umfaßt mindestens die Reinigung, die Pasteurisierung und die Kühlung.

Artikel 2a

(1) Bei der Festsetzung der Beihilfebeträge wird folgendes berücksichtigt :

- der für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geltende Interventionspreis für Magermilchpulver,
- die Entwicklung der Versorgungslage bei Magermilch und Magermilchpulver sowie ihrer Verwendung für Futterzwecke,
- die Entwicklung der Kälberpreise,
- die Entwicklung des Marktpreises konkurrierender Eiweißstoffe im Vergleich zu dem für Magermilchpulver,
- im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) genannten Beihilfe : die Entwicklung des Interventionspreises für Butter und die Entwicklung des Preises von Fetten, die mit den für Futterzwecke verwendeten Milchfetten konkurrieren.

(2) Die Beihilfebeträge werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Spannen festgesetzt.

Die Beihilfebeträge werden während eines Milchwirtschaftsjahres nur geändert, wenn dies durch eine erhebliche Änderung der in Absatz 1 genannten Faktoren erforderlich ist. Jedoch kann der Betrag der Beihilfe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) im Wege der Ausschreibung festgesetzt und nach Maßgabe der Fettbestandteile bzw. Nichtfettbestandteile aufgeschlüsselt werden.

(3) Der Beihilfebetrag für Magermilchpulver und für Buttermilchpulver wird innerhalb einer Spanne von 54 und 85 ECU je 100 kg festgesetzt. Der Betrag der Beihilfe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) wird innerhalb einer Spanne von 74 bis 105 ECU je 100 kg festgesetzt.

Der Beihilfebetrags für Magermilch und Buttermilch wird in einem angemessenen Verhältnis zur Beihilfe für Magermilchpulver festgesetzt.

(4) Jedoch können die Beihilfebeträge auf einen höheren als den sich aus Absatz 3 ergebenden Betrag festgesetzt werden, wenn

- die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Magermilch bzw. Buttermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern an Betriebe zu einem noch festzusetzenden Höchstpreis verkauft wird,
- die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Magermilch bzw. Buttermilch in den Betrieben, in denen sie aus eigener Erzeugung angefallen ist, zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird,
- die Magermilch und Buttermilch und das Magermilchpulver und Buttermilchpulver nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird.

Artikel 3

(1) Der Beihilfebetrags wird von der Interventionsstelle des Mitgliedstaates ausbezahlt, in dessen Hoheitsgebiet

- die Molkerei liegt, die die für Futterzwecke verwendete Magermilch oder Buttermilch an den verfütternden Betrieb geliefert hat,
- der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Betrieb liegt,
- der Betrieb liegt, der das Magermilchpulver oder Buttermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet hat,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1984.

- der Betrieb liegt, der die Magermilch oder Buttermilch zu Mischfutter verarbeitet hat,
- entweder die Molkerei, die das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) genannte Magermilchpulver hergestellt hat, oder der Betrieb, der dieses Magermilchpulver verwendet hat, liegt; die Wahl ist nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zu treffen.

Wird das in einem Mitgliedstaat hergestellte Magermilchpulver oder Buttermilchpulver jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet, so ist der erste Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe auszubezahlen.

(2) Der Beihilfebetrags wird ausbezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß das betreffende Erzeugnis :

- in flüssiger Form verfüttert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, oder
- denaturiert oder unmittelbar bei der Verarbeitung zu Mischfutter zugesetzt wird,
- im Falle von Magermilchpulver nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) im Hinblick auf die Verfütterung bearbeitet worden ist.

Außerdem können, soweit dies die Umstände erfordern, nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zusätzliche Bedingungen für die Zahlung der Beihilfe festgelegt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	100,25
10.01 B II	Hartweizen	125,69 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	110,52 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	92,46
10.04	Hafer	62,95
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	57,03 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	97,05 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	156,17
11.01 B	Mehl von Roggen	170,51
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	207,82
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	165,55

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,45	2,45	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	5,48
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	5,80	5,80	12,90
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	7,04
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	9,75	9,75
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,29	7,29
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	8,49	8,49

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2062/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

(⁴) ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	121,38	57,09
	2. langkörniger	161,22	77,01
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	151,72	72,26
	2. langkörniger	201,53	97,16
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	265,98	121,06
	2. langkörniger	415,99	196,11
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	283,27	129,28	
2. langkörniger	445,94	210,62	
III. Bruchreis	40,67	17,33	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2455/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2063/84⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung ange-
geben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus fest-
gesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/84 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1984

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1012/84 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 25.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 601	288,31	78,66	241,24	25,68	48 241	88,73	20,95
1.12	ex 07.01-21 } ex 07.01-22 }	ex 07.01 B I	Broccoli	4 419	795,78	217,13	665,87	70,89	133 154	244,91	57,82
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	804	144,90	39,53	121,24	12,90	24 246	44,59	10,52
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	1 630	293,50	80,08	245,59	26,14	49 111	90,33	21,32
1.20	07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	5 074	913,68	249,30	764,52	81,39	152 881	281,19	66,39
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 469	263,40	71,68	220,61	23,40	44 361	80,88	19,13
1.28	07.01-41 } 07.01-43 }	07.01 F I	Erbsen	12 882	2 321,17	634,68	1 948,20	206,68	389 612	715,25	167,96
1.30	07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	4 295	773,46	211,04	647,19	68,90	129 419	238,03	56,20
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	1 620	290,60	79,38	243,84	25,85	48 828	89,18	20,73
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	840	151,46	41,41	127,12	13,48	25 423	46,67	10,96
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	2 741	492,12	134,23	411,78	43,75	83 089	151,30	35,47
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	666	120,03	32,82	100,74	10,68	20 147	36,98	8,68
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	3 129	563,78	154,15	473,19	50,20	94 631	173,72	40,79
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	897	159,65	43,71	134,75	14,19	27 018	49,30	11,27
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	22 450	4 045,06	1 106,05	3 395,09	360,18	678 968	1 246,46	292,70
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	6 529	1 172,23	320,15	982,70	104,48	197 082	360,68	84,33
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	4 036	725,19	197,30	606,81	64,45	122 225	222,52	52,45
1.100	07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	2 509	452,25	123,66	379,58	40,26	75 910	139,35	32,72
1.110	07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	2 397	431,62	117,77	361,16	38,45	72 221	132,83	31,36
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	27 975	5 040,65	1 378,28	4 230,72	448,83	846 080	1 553,25	364,74
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 752	314,71	85,84	263,33	27,98	53 136	96,76	22,68
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 576	464,16	126,91	389,58	41,33	77 911	143,03	33,58
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	3 880	699,17	191,17	586,83	62,25	117 357	215,44	50,59
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	2 795	502,28	136,65	420,28	44,64	84 656	154,12	36,32
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 702	305,84	83,21	255,91	27,18	51 546	93,84	22,12
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	4 101	735,33	199,85	615,64	65,28	124 078	225,30	53,51
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 076	374,10	102,29	313,98	33,31	62 793	115,27	27,06
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 014	533,71	147,70	450,27	47,65	89 453	165,59	37,38
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	7 893	1 422,20	388,87	1 193,68	126,63	238 719	438,24	102,91
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	8 374	1 508,83	412,56	1 266,39	134,34	253 259	464,93	109,17
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }		— Blut- und Halbblutorangen	2 066	372,05	101,51	311,31	33,14	62 253	114,50	27,03

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	2 657	478,76	130,90	401,83	42,62	80 360	147,52	34,64
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	2 518	453,71	124,06	380,81	40,40	76 157	139,81	32,83
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:								
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	2 705	487,49	133,29	409,16	43,40	81 827	150,21	35,27
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	3 678	660,76	179,77	552,89	58,72	111 366	202,75	47,79
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	2 949	531,40	145,30	446,01	47,31	89 197	163,75	38,45
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	2 665	480,25	131,31	403,08	42,76	80 610	147,98	34,75
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 636	294,93	80,64	247,54	26,26	49 504	90,88	21,34
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	2 378	428,49	117,16	359,64	38,15	71 923	132,03	31,00
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 690	484,75	132,54	406,86	43,16	81 366	149,37	35,07
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	8 796	1 584,98	433,38	1 330,30	141,13	266 041	488,40	114,68
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	7 719	1 390,89	380,31	1 167,40	123,84	233 463	428,59	100,64
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	3 193	566,65	156,35	477,79	50,45	94 722	175,75	39,56
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	3 221	580,50	158,72	487,22	51,68	97 438	178,87	42,00
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	3 976	716,47	195,90	601,34	63,79	120 260	220,77	51,84
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	2 164	390,03	106,64	327,36	34,72	65 468	120,18	28,22
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	3 375	607,77	165,83	508,55	54,14	101 696	187,04	44,16
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	4 304	775,60	212,07	650,97	69,06	130 185	238,99	56,12
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	2 803	504,88	137,76	422,46	44,97	84 480	155,38	36,68
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	3 176	572,28	156,48	480,33	50,95	96 059	176,34	41,41
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	4 512	810,15	221,27	679,17	72,21	136 208	249,27	58,28
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	6 136	1 105,75	302,34	928,08	98,45	185 602	340,73	80,01
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	1 190	214,56	58,67	180,09	19,10	36 015	66,11	15,52
2.190		ex 08.09	andere Melonen:								
2.190.1	ex 08.09-19		— länglich oder oval	2 658	479,02	130,98	402,05	42,65	80 405	147,61	34,66
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	4 565	822,57	224,91	690,40	73,24	138 069	253,47	59,52
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	6 004	1 076,52	292,99	901,62	95,66	181 305	330,55	78,18
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	12 137	2 186,88	597,96	1 835,49	194,72	367 070	673,87	158,24
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	15 089	2 710,84	737,54	2 268,30	240,93	456 889	831,81	196,06
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	6 001	1 077,39	293,88	901,50	95,80	181 906	331,26	77,65

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des
Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame
Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 22 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3796/81 können vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres
Referenzpreise für Karpfen festgesetzt werden, die
innerhalb jedes Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der
saisonalen Preisentwicklung differenziert werden
können.Die Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 der Kommission
vom 25. Juli 1974 über die Bedingungen für die Fest-
setzung der Referenzpreise und die Feststellung der
Frei-Grenze-Preise für Karpfen⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1701/78⁽³⁾, bestimmt, daß die
Referenzpreise für Karpfen für die Zeit vom 1. August
bis 30. November und vom 1. Dezember bis 31. Juli
des darauffolgenden Jahres festgesetzt werden.Diese Festsetzung ist die notwendige Voraussetzung
für die etwaige Anwendung geeigneter Maßnahmen
zum Schutz der Gemeinschaftsproduktion. Die verfüg-
baren Angaben über die Erzeugnisse führen zur Fest-
setzung der Referenzpreise in nachstehender Höhe.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Referenzpreis für Karpfen wird festgesetzt

— für die Zeit vom 1. August bis 30. November 1984
auf 1 626 ECU/Tonne,— für die Zeit vom 1. Dezember 1984 bis 31. Juli
1985 auf 1 373 ECU/Tonne.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOGRIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 20. 7. 1978, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80⁽⁶⁾, werden für die Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine Sonderkurse angewandt. Nach derselben Vorschrift werden die Sonderkurse für Währungen, die nicht untereinander in einem ständigen Abstand von höchstens 2,25 % gehalten werden, mindestens zweimal jährlich zu festen Zeitpunkten angepaßt, wobei der erste Zeitpunkt auf den Beginn der Preisregelung für den Weinsektor fällt. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1595/83⁽⁷⁾, kommt die Preisregelung in dem Zeitraum zur Anwendung, der auch für das Vermarktungsjahr angesetzt wurde, das am 1. September jedes Jahres beginnt und am 31. August des darauffolgenden Jahres endet.

Es ist daher zweckmäßig, Artikel 1a Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 zu ändern, um den an der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgenommenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1a Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 erhält folgende Fassung :

„(3) Für die nicht in Absatz 2 genannten Währungen

- a) wird der Sonderkurs jedes Jahr mit Wirkung vom 1. September und vom 1. März festgesetzt ;
- b) entspricht der Sonderkurs dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen in Absatz 2 genannten Währungen, wie er sich aus dem für die Berechnung der jeweiligen Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt ; dabei wird für den Sonderkurs, der
 - am 1. September in Kraft tritt, der 1. August des laufenden Jahres,
 - am 1. März in Kraft tritt, der 1. Februar des laufenden Jahres
 zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/84⁽⁴⁾, enthält besondere Vorschriften über die Anwendung der repräsentativen Kurse für Wein. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates⁽⁵⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1595/83⁽⁶⁾ gilt die Preisregelung im selben Zeitraum, der für das Vermarktungsjahr zugrunde gelegt wurde. Dieser Zeitraum beginnt am 1. September jedes Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Infolgedessen ist Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 zu ändern, um den an der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgenommenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Im Falle einer Änderung eines repräsentativen Kurses im Laufe des Weinwirtschaftsjahres gilt der neue Kurs nicht für folgende Maßnahmen, wenn für diese die Voraussetzungen oder Anwendungsmodalitäten vor dem Inkrafttreten des neuen Kurses beschlossen wurden :

- a) die Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 11, 12a, 15, 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ;
- b) die Beihilfen gemäß Artikel 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ;
- c) die Umlagerungsbeihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15b,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 des Rates ⁽³⁾ sind die Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse oder den Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erlassenen Vorschriften festgelegt worden. Zu diesen Grundregeln sind also die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Nach Artikel 15b Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist der Kommission die Liste der Wirtschaftsbezirke zur Genehmigung zu übermitteln. Es empfiehlt sich auch, die Kriterien mitzuteilen, anhand deren sich die Einhaltung der in Artikel 15b Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen feststellen läßt.

Nach Artikel 15b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Vorschriften mit, die sie für die Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich zu machen beabsichtigen. Diese Mitteilung ist durch zusätzliche Auskünfte zu ergänzen, die es erlauben, die Begründetheit des Ausdehnungsantrags zu beurteilen.

Nach Artikel 15b Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 kann die Kommission die ihr mitgeteilte Ausdehnung ablehnen oder aufheben. Es ist eine Frist vorzusehen, nach deren Ablauf die Vorschriften als ausgedehnt gelten.

Nach Artikel 18a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gewährt der Mitgliedstaat bei Anwendung von Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben c) und d) den nicht angeschlossenen Erzeugern für die nicht vermarkteten oder aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse einen finanziellen Ausgleich. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb

der Kommission die Stellen mitteilen, die sie zur Gewährleistung des Funktionierens der genannten Regelung ernannt haben.

Nach Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können bei den nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erhoben werden, die zur Deckung bestimmter Kosten dienen. Es ist erforderlich, daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die Höhe dieser Beiträge mitteilt.

Die Vorschriften können für die nicht angeschlossenen Erzeuger für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren verbindlich gemacht werden. Es ist deshalb genau festzulegen, bis wann diese Vorschriften gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Anwendung von Artikel 15b Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig mit der Liste der Wirtschaftsbezirke gemäß Artikel 15b Absatz 2 jegliche Angaben mit, anhand derer die Einhaltung der in Artikel 15b Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen für die Definition der Wirtschaftsbezirke beurteilt werden kann.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Wirtschaftsbezirk und jedes Erzeugnis, das Gegenstand eines Ausdehnungsantrags ist, folgendes mit :

1. Die Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die die Ausdehnung von Vorschriften beantragt hat, die Vorschriften, deren Ausdehnung sie erwägt, sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausdehnung dieser Vorschriften ;
2. die Zahl der dieser Organisation oder Vereinigung angehörenden Erzeuger und die Gesamtzahl der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, deren Erzeugung im wesentlichen für die Vermarktung bestimmt ist ; diese Angaben beziehen sich auf die Lage zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat den Antrag übermittelt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 22. 11. 1983, S. 8.

3. den Gesamtumfang der Erzeugung im Wirtschaftsbezirk sowie den Umfang der Erzeugung, die von der Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung im letzten Wirtschaftsjahr, über das Angaben vorliegen, vermarktet worden ist ;
4. die Ergebnisse der Anhörungen gemäß Artikel 15b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Artikel 3

Die anderen als die in Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Vorschriften werden nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung an die Kommission verbindlich, sofern die Kommission nicht vorher entschieden hat, daß sie nicht in Anwendung von Absatz 6 dieses Artikels verbindlich werden dürfen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten bezeichnen der Kommission für jeden Wirtschaftsbezirk vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres die Erzeugerorganisation bzw. jede andere natürliche oder juristische Person, die sie mit der Durchführung der Marktrücknahmen von Erzeugnissen betraut haben, die nicht abgesetzt werden können bzw. die gemäß Artikel 15b Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aus dem Handel gezogen werden.

Artikel 5

Bei Anwendung von Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 teilen die Mitgliedstaaten

der Kommission die einheitlichen Beträge, welche die nicht angeschlossenen Erzeuger der Erzeugerorganisation oder -vereinigung schulden, sowie die Art der im ersten und zweiten Gedankenstrich des genannten Absatzes angegebenen Kosten mit.

Artikel 6

Die während der ersten drei Anwendungsjahre der Ausdehnungsregelung ausgedehnten Vorschriften sind nur bis zum Ende des Wirtschaftsjahres gültig, das im dritten Anwendungsjahr der Regelung begonnen hat.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Bedingungen für die Repräsentativität gemäß Artikel 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 erfüllt sind, und unterrichten die Kommission vor Ablauf des Wirtschaftsjahres hierüber, das im dritten Anwendungsjahr der Regelung begonnen hat.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten, welche die Ausdehnung der Vorschriften verbindlich gemacht haben, teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die ausgedehnten Vorschriften unverzüglich nach Beginn der Wirksamkeit der Ausdehnung mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1784/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1784/84 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 19 vom 6. bis 12. August 1984	Woche Nr. 20 vom 13. bis 19. August 1984	Woche Nr. 21 vom 20. bis 26. August 1984	Woche Nr. 22 vom 27. August bis 2. September 1984
01.04 B	43,560 ⁽¹⁾	43,560 ⁽¹⁾	43,560 ⁽¹⁾	43,560 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	92,680 ⁽²⁾	92,680 ⁽²⁾	92,680 ⁽²⁾	92,680 ⁽²⁾
2	64,876 ⁽²⁾	64,876 ⁽²⁾	64,876 ⁽²⁾	64,876 ⁽²⁾
3	101,948 ⁽²⁾	101,948 ⁽²⁾	101,948 ⁽²⁾	101,948 ⁽²⁾
4	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾
5 aa)	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾	120,484 ⁽²⁾
bb)	168,678 ⁽²⁾	168,678 ⁽²⁾	168,678 ⁽²⁾	168,678 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	120,484	120,484	120,484	120,484
2	168,678	168,678	168,678	168,678

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81 und (EWG) Nr. 876/84 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81, (EWG) Nr. 1985/82 und (EWG) Nr. 876/84 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1785/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/84 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 19 vom 6. bis 12. August 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 20 vom 13. bis 19. August 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 21 vom 20. bis 26. August 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 22 vom 27. August bis 2. September 1984 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	69,510	69,510	69,510	69,510
2	48,657	48,657	48,657	48,657
3	76,461	76,461	76,461	76,461
4	90,363	90,363	90,363	90,363
5 aa)	90,363	90,363	90,363	90,363
bb)	126,508	126,508	126,508	126,508

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81, (EWG) Nr. 1985/82 und (EWG) Nr. 876/84 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung angewandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang, Abschnitt a), der genannten Verordnung unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 1 bis 3 genannte frische oder gekühlte Fleisch festgestellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;

- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang, Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾.

Die ab 2. April 1984 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen Auskünften über die von den Drittländern angewandten Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84⁽³⁾ den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2019/84⁽⁵⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 14. 7. 1984, S. 48.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß eines Kooperationsvertrags zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 des Rates vom 3. Februar 1982 zur Festsetzung der für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geltenden Regelung⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3349/81 des Rates vom 24. November 1981 zur Herabsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in die Gemeinschaft geltenden Abschöpfung⁽³⁾ Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und

gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾, für die Zeit vom 6. August 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	53,790	19,111	122,641
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	102,201	36,311	233,018
02.01 A II a) 2	81,761	29,049	186,415
02.01 A II a) 3	122,641	43,573	279,621
02.01 A II a) 4 aa)	—	54,466	349,527
02.01 A II a) 4 bb)	—	62,302	399,811
02.06 C I a) 1	—	54,466	349,527
02.06 C I a) 2	—	62,302	399,811
16.02 B III b) 1 aa)	—	62,302	399,811

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für in der Anlage der genannten Verordnung, Abschnitt b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 1 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾, wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten

Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt,
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die ab 2. April 1984 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II b) 2 bis 4 ist die Grundab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

schöpfung gleich der Grundabschöpfung für das Erzeugnis der Tarifstelle 02.01 A II b) 1, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84⁽¹⁾ den Erzeugern gewährt wird. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2019/84⁽³⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Katego-

rien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

(1) ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 187 vom 14. 7. 1984, S. 48.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entspre-

chend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ für die Zeit vom 6. August 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	201,286
02.01 A II b) 2	161,030 (a)
02.01 A II b) 3	251,608
02.01 A II b) 4 aa)	301,930
02.01 A II b) 4 bb) 11	251,608 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	251,608 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	346,212 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2066/84⁽⁷⁾ festgesetzt worden.

Im Zeitraum vom 27. Juni bis 3. Juli 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand:

— Für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge, weicht dieser Unterschied von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1865/84 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2123/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
(⁴) ABl. Nr. L 195 vom 25. 7. 1984, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,27 41,88 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte 13. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte 13. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 42,789 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte zehnte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die zehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte zehnte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 39,289 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2146/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

**zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit
Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 von Anhang 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften der Verordnung Nr. 23, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽³⁾, übernommen worden sind. In diesem Fall ist die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gemäß der Übereinstimmungstabelle in ihrem Anhang IV zu berücksichtigen.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 ist bei der Einfuhr eines der in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20

Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Spanien führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 27. Juli 1984 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2147/84 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1579/83 des Rates vom 14. Juni 1983⁽³⁾ festgesetzt worden.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkörnern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemeinschaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission vom 30. Juli 1981 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für

Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2118/84⁽⁵⁾, ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 werden die Angebote und Notierungen um die in Griechenland bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle erhöht.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten Wertes der bei der Verarbeitung der Körner gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Dieser Wert wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 195 vom 25. 7. 1984, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,995 ECU/100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Festlegung des besonderen Kennzeichens für frisches Fleisch gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates

(84/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG dürfen einige Arten von Fleisch vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in das eines anderen Mitgliedstaats nur versandt werden, wenn das Fleisch dazu bestimmt ist, einer Behandlung gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽³⁾ unterzogen zu werden und ein besonderes Kennzeichen trägt.

Es muß deshalb ein Kennzeichen festgelegt werden, das leicht erkennbar ist und die zur Unterscheidung des Fleisches notwendigen Garantien bietet.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG ist das Kennzeichen gemäß der Beschreibung im Anhang zu dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das besondere Kennzeichen ist der in Anhang I Kapitel X Nr. 49 der Richtlinie 64/433/EWG definierte ovale Stempel, den zwei gerade Linien entlang des längsten Durchmessers im Abstand von mindestens 1 cm parallel durchqueren, ohne daß die Angaben auf dem ovalen Stempel unlesbar werden und die beiden parallelen Linien ebenso sichtbar sind wie die äußere Umrandung des Stempels.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlagen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(84/372/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/334/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dank einschlägiger Erfahrungen und angesichts des derzeitigen Standes der Technik ist es jetzt möglich, bestimmte Vorschriften über das Verfahren zur Messung der von gewissen Fahrzeugtypen verursachten Geräusche so zu ändern, daß sie den tatsächlichen Einsatzbedingungen besser entsprechen. Hierbei kann es sich sowohl um Hochleistungsfahrzeuge als auch um Fahrzeuge mit automatischem Getriebe und Vorwähleinrichtung handeln.

Insbesondere Hochleistungsfahrzeuge werden nach fortschrittlichsten technischen Gesichtspunkten gefertigt die in der Regel den in der Serienfertigung verwendeten Lösungen vorausgehen. Hierbei kommt es zu einer Optimierung der Bauteile und Eigenschaften im Hinblick auf die aktive und passive Sicherheit, die Luftverunreinigung, die Lärmbelastung und den Kraftstoffverbrauch. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrzeuge entspricht das derzeitige Meßverfahren zur Bestimmung des zulässigen Geräuschpegels das entwickelt wurde, um die von den Fahrzeugen während ihres Einsatzes im Stadtverkehr verursachten Geräusche zu messen, den neuesten

Erfahrungen zufolge nicht dem tatsächlichen Einsatz von Hochleistungsfahrzeugen im Stadtverkehr. Die erforderlichen Änderungen zur Behebung dieses Problems und zur repräsentativen Beurteilung der von diesem Kraftfahrzeugtyp verursachten Geräusche sind bereits von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in ihrem vor kurzem geänderten Reglement Nr. 51 angenommen worden.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/157/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/334/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab 1. Oktober 1984 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die den zulässigen Geräuschpegel oder die Auspuffanlage betreffen,

— weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

— noch die Erstzulassung der Fahrzeuge ablehnen, wenn der Geräuschpegel und die Auspuffanlage dieses Fahrzeugtyps oder der betreffenden Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der mit dieser Richtlinie geänderten Fassung entsprechen.

(2) Ab 1. Oktober 1985 dürfen die Mitgliedstaaten

— das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Kraftfahrzeugtyp, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der mit dieser Richtlinie geänderten Fassung nicht entsprechen, nicht mehr ausstellen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1981, S. 6.

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftfahrzeugtyp verweigern, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der mit dieser Richtlinie geänderten Fassung nicht entsprechen.

(3) Ab 1. Oktober 1986 dürfen die Mitgliedstaaten die Erstzulassung eines Fahrzeugs, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffanlage nicht den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der mit dieser Richtlinie geänderten Fassung entsprechen, verweigern.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 1. Oktober 1984 die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen

Vorschriften in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ANHANG

Änderungen von Anhang I der Richtlinie 70/157/EWG

Unter Punkt 5.2.2.4.3.2 muß es heißen :

„5.2.2.4.3.2. Geschwindigkeit beim Heranfahen

Das Fahrzeug muß sich der Linie AA' mit einer gleichförmigen Geschwindigkeit nähern, die der niedrigeren der beiden folgenden Geschwindigkeiten entspricht :

- Geschwindigkeit entsprechend drei Vierteln derjenigen Motordrehzahl (S), bei der der Motor seine Nennleistung entwickelt ;
- 50 km/h.

Kommt es jedoch bei der Prüfung der Fahrzeuge mit automatischem Getriebe und mehr als zwei getrennten Übersetzungen zu einem Zurückschalten in den ersten Gang, kann der Hersteller sich für eines der beiden folgenden Prüfverfahren entscheiden :

- entweder wird die Geschwindigkeit V des Fahrzeugs auf höchstens 60 km/h erhöht, um dieses Zurückschalten zu verhindern ;
- oder die Geschwindigkeit V von 50 km/h wird beibehalten, die Kraftstoffzufuhr zum Motor jedoch auf höchstens 95 % der für die Vollast erforderlichen Menge verringert. Diese Bedingung gilt als erfüllt :
 - bei Motoren mit Fremdzündung, wenn der Öffnungswinkel der Drosselklappe 90 % beträgt ;
 - bei Motoren mit Selbstzündung, wenn die Bewegung der Regelstange der Einpritzpumpe auf 90 % ihres Hubes begrenzt wird.

Ist das Fahrzeug mit einem automatischen Getriebe ohne Vorwähleinrichtung ausgestattet, wird es mit Annäherungsgeschwindigkeiten von 30, 40 und 50 km/h oder drei Vierteln seiner Höchstgeschwindigkeit auf der Straße — wenn diese Geschwindigkeit niedriger liegt — geprüft. Meßgrundlage ist derjenige Fahrzustand, der den höchsten Geräuschpegel ergibt.“

Unter Punkt 5.2.2.4.3.3.1.1 muß es heißen :

„5.2.2.4.3.3.1.1. Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die mit einem Schaltgetriebe mit höchstens vier Vorwärtsgängen ausgerüstet sind, werden im zweiten Gang geprüft.

Fahrzeuge dieser Klassen mit einem Getriebe, das mehr als vier Vorwärtsgänge aufweist, werden nacheinander im zweiten und im dritten Gang geprüft. Dabei sind lediglich diejenigen Gesamtübersetzungsverhältnisse zu berücksichtigen, die für normale Fahrt auf der Straße bestimmt sind. Aus den beiden Geräuschpegeln, die unter den genannten Bedingungen ermittelt wurden, ist das arithmetische Mittel zu bilden.

Fahrzeuge der Klasse M₁ jedoch, die mit mehr als vier Vorwärtsgängen sowie Motoren ausgerüstet sind, die eine Höchstleistung von 140 kW oder mehr entwickeln und bei denen das Verhältnis Höchstleistung zu zulässiger Gesamtmasse über 75 kW/t liegt, werden nur im dritten Gang geprüft, sofern die Geschwindigkeit, mit der die hintere Fahrzeugbegrenzung im dritten Gang die Linie BB' erreicht, über 61 km pro Stunde liegt.“

Unter Punkt 5.2.2.4.3.3.2. muß es heißen :

„5.2.2.4.3.3.2. Automatische Getriebe mit Vorwähleinrichtung

Bei der Prüfung muß sich der Wählhebel in der vom Hersteller für „normale“ Fahrt empfohlenen Stellung befinden.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Leeds & Northrup — Fixed Temperature Standard, model 8411“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(84/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat mit Schreiben an die Kommission vom 27. Dezember 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Leeds & Northrup — Fixed Temperature Standard, model 8411“, bestellt am 28. März 1982 und bestimmt zur Temperatureichung und Festsetzung eines genauen und stabilen Temperaturfestwerts, der bei Differentialdauermessungen der Temperatur als Bezugsgröße dient, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 5. Juni 1984 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Eichofen handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie der Präzision, der Reproduzierbarkeit und

der Stabilität sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Leeds & Northrup — Fixed Temperature Standard, model 8411“, das Gegenstand des Antrags Belgiens vom 27. Dezember 1983 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1984

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(84/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Griechenland ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Diese Krankheit stellt wegen des bedeutenden Handelsvolumens bei Vieh und frischem Fleisch eine Gefahr für den Viehbestand der übrigen Mitgliedstaaten dar.

Durch die von den griechischen Behörden getroffenen Maßnahmen läßt sich die Krankheit auf einen begrenzten Teil des Hoheitsgebiets beschränken. Es ist daher angemessen, die restriktiven Maßnahmen nur auf Sendungen aus diesem Gebiet anzuwenden.

Von bestimmten Mitgliedstaaten sind diesbezügliche Schutzmaßnahmen ergriffen worden. Alle Mitgliedstaaten müssen die koordinierten Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und ausreichend sind, um die Krankheit zu bekämpfen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten das Verbringen in ihr Hoheitsgebiet von Rindern und Schweinen aus dem im Anhang abgegrenzten Teil des Hoheitsgebiets Griechenlands.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verbieten das Verbringen in ihr Hoheitsgebiet von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und von Fleischerzeugnissen, die nicht einer der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG genannten Behandlungen unterzogen worden sind, aus dem im Anhang abgegrenzten Teil des Hoheitsgebiets Griechenlands.

Artikel 3

(1) Die in der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehene Gesundheitsbescheinigung für den Versand von Tieren aus Griechenland wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Die Tiere entsprechen der Entscheidung 84/374/EWG der Kommission vom 4. Juli 1984“.

(2) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽⁶⁾, die aus Griechenland versendetes Fleisch begleitet, ist durch folgende Angabe zu ergänzen: „Fleisch in Übereinstimmung mit der Entscheidung 84/374/EWG der Kommission vom 4. Juli 1984“.

(3) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung für Fleischerzeugnisse gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁷⁾, die aus Griechenland versendete, in Artikel 2 erwähnte, Fleischerzeugnisse begleitet, ist durch folgende Angabe zu ergänzen: „Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der Entscheidung 84/374/EWG der Kommission vom 4. Juli 1984“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre auf den Handel angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 5

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und wird die vorliegende Entscheidung gegebenenfalls entsprechend dieser Entwicklung abändern.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das Gebiet von Nomos Evros.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1984

zur Änderung der Entscheidung 83/471/EWG betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

(84/375/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 vierter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 83/471/EWG der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsvorschriften für die Kontrollen an Ort und Stelle festgelegt worden, die von dem in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 genannten gemeinschaftlichen Kontrollausschuß durchgeführt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84⁽³⁾ hat der Rat für einen Versuchszeitraum von drei Jahren beschlossen, bei den Interventionsmaßnahmen das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgelegte gemeinschaftliche Handelsklassenschema zugrunde zu legen. Folglich ist der Bereich der von dem Kontrollausschuß durchgeführten Kontrollen dahingehend zu erweitern, daß diese auch die Einstufung, die Identifizierung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse, die Gegenstand der Interventionsmaßnahmen sind, umfassen. Die Entscheidung 83/471/EWG ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 83/471/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Aufgabe des in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehenen gemeinschaftlichen Kontrollausschusses, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, ist es, an Ort und Stelle :

- a) die Einhaltung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder,
- b) die Feststellung der Marktpreise nach dem Handelsklassenschema und
- c) die Einstufung, die Identifizierung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse im Rahmen der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventionsmaßnahmen zu kontrollieren.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kontrollen finden in den Schlachthöfen, auf Fleischmärkten, in Interventionszentren, in Notierungszentren und den zentralen oder regionalen Dienststellen statt, die für die Anwendung der in Artikel 1 genannten Vorschriften zuständig sind.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1984

betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität durch die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(84/376/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Regierung beabsichtigt, ein System finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der zeitweiligen Verringerung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor einzuführen, und hat am 7. Februar 1984 und 20. März 1984 die in Artikel 6 der Richtlinie 83/515/EWG vorgesehenen Angaben und Unterlagen zu diesem Beihilfesystem übermittelt.

Die Kommission hat nach Artikel 7 der genannten Richtlinie geprüft, ob bei den vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben sind, wobei sie die Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie und die anderen bestehenden oder vorgesehenen Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor berücksichtigt hat.

Diese Entscheidung betrifft nicht die in Artikel 12 der Richtlinie 83/515/EWG genannten einzelstaatlichen Beihilfen.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Bundesrepublik Deutschland geplanten Maßnahmen zur Einführung eines Systems finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der zeitweiligen Verringerung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor erfüllen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft nicht die in Artikel 12 der Richtlinie 83/515/EWG genannten einzelstaatlichen Beihilfen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOGIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1984

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen
gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

(84/377/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die Sondermaßnahmen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1734/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vom 19. Juli 1982 ist der Weltmarktpreis für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/84⁽⁴⁾, anhand der Weltmarktangebote, ausgenommen die, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, zu ermitteln. Liegt kein Angebot vor, das zur Ermittlung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnte, so wird er anhand der Preise ermittelt, die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festgestellt werden. Liegen keinerlei Angebote vor, die zur Bestimmung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnten, so wird er auf der Höhe des Zielpreises dieser Erzeugnisse festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽⁵⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis je 100 kg an Rotterdam gelieferte lose Ware einer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/84 der Rates⁽⁶⁾ handelsüblichen Qualität angegeben werden. Zur Feststellung dieses Preises sind nur die günstigsten Angebote heranzuziehen, die die nächsten

Lieferungen betreffen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Da die Angebote und Notierungen den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die nötigen Anpassungen, insbesondere die des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82, vorgenommen werden.

Der Weltmarktpreis kann für Erbsen auf einer anderen Höhe als für Puff- und Ackerbohnen festgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 27 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie ist ab 1. Juli 1984 anwendbar.

Brüssel, den 6. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 6. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 41.

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg